



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4844

Alle Abg

Ursula Heinen-Esser

12. März 2021

Seite 1 von 1

VIII-2
bei Antwort bitte angeben

Tim Lochschmidt
tim.lochschmidt@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-560
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Entwurf des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KIAng)

Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 17/12977

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ergänzend zur Einbringung des o.a. Gesetzentwurfs der Landesregierung übersende ich Ihnen beigefügt nach § 6 Abs. 4 Mittelstandsförderungsgesetz die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand vom 03. Februar 2021 für die parlamentarischen Beratungen und zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

**für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 03. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Mittelstandsrelevanz.....	6
2.3. Konkrete Positionen der Beteiligten	8
§ 1 KIANG NRW – E - Zweck des Gesetzes.....	8
§ 2 Abs. 2 KIANG NRW – E - Begriffsbestimmungen	8
§ 3 KIANG NRW – E - Klimaanpassungsziele	9
§ 4 KIANG NRW – E - Umsetzung der Klimaanpassungsziele durch die Landesregierung.....	10
§ 5 KIANG NRW – E - Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen.....	12
§ 6 KIANG NRW – E - Berücksichtigungsgebot.....	14
§ 7 KIANG NRW – E - Allgemeine Vorsorge.....	15
§ 8 KIANG NRW – E - Klimaanpassungsstrategie	15
§ 9 KIANG NRW – E - Monitoring.....	17
§ 10 KIANG NRW – E - Aufgaben des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz.....	18
§ 11 KIANG NRW – E - Beirat Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen.....	18
3. Votum.....	19

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Neben dem Klimaschutz steigt auf allen politischen Ebenen auch die Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel. So ist die Klimaanpassung zentraler Bestandteil sowohl des Klimaabkommens von Paris aus dem Jahr 2015 als auch Teil der aktuellen Bestrebungen der EU-Kommission im Rahmen des Green Deal. Die Deutsche Anpassungsstrategie (DAS) auf Bundesebene verdeutlicht zudem, dass eine reine Ursachenbekämpfung der Klimakrise nicht mehr ausreichend ist. Vielmehr besteht heute die Notwendigkeit, spürbaren Symptomen des Klimawandels, verursacht durch Dürrephasen, Hitzewellen und Extremwetterereignissen wie Starkregen, stärker vorzubeugen. Die sich ergebenden sozial-ökonomischen und ökologischen Auswirkungen beschäftigen das Land NRW zunehmend. Im Jahr 2013 wurde in NRW ein Klimaschutzgesetz verabschiedet, das auch Regelungen zur Klimaanpassung enthält. Aufgrund der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels und dem damit einhergehenden Stellenwert der Klimavorsorge und -anpassung sollen diese zukünftig eine stärkere Gewichtung im Rahmen von gesetzlichen Regelungen erfahren.

1.2. Entwurf eines Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vor. Der Entwurf sieht die Schaffung eines eigenständigen Klimaanpassungsgesetzes unter Überführung von bestehenden Regelungen des bisherigen Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die Einführung neuer gesetzlicher Regelungen vor.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Absatz 2 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen

- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Die Beteiligten wurden um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- IHK NRW
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW befürwortet die Gesetzesinitiative, ein Klimaanpassungsgesetz für Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu bringen und erwartet, dass die Anforderungen und Bedürfnisse, aber auch die Angebote der Wirtschaft bei der Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie und der konkreten Maßnahmenpakete berücksichtigt werden. IHK NRW konstatiert, dass der Gesetzesentwurf keine konkreten Vorbeugungs- und Anpassungsmaßnahmen formuliere, sondern vielmehr die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, das Monitoring und die kontinuierliche Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen schaffe.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen den Zweck des Gesetzes, der Entwurf stelle indes einen angesichts der wichtigen Thematik sehr allgemein gehaltenen Handlungsrahmen dar, der wenige konkrete Handlungsfelder, Optionen oder Maßnahmen enthält. Als nicht zielführend wird angesehen, den im Jahr 2015 verabschiedeten Klimaschutzplan NRW nicht als Grundlage in das Klimaanpassungsgesetz aufzunehmen, aus dem die Klimaanpassungsstrategie entwickelt wird.

Der Klimaschutzplan NRW sei in einem breiten, gesellschaftlichen Konsens erarbeitet worden und beinhalte 66 Maßnahmen zur Klimaanpassung. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, an diesen Klimaschutzplan 2015 als grundlegende Plattform für den Klimaschutz in NRW anzuknüpfen und ihn fortzuschreiben. Es sei entsprechend wenig zielführend, wieder bei „Null“ mit einem schlichten „Rahmengesetz“ zu beginnen, ohne auf den bestehenden Klimaschutzplan NRW zurückzugreifen. Wichtig sei es, so die kommunalen Spitzenverbände weiter, die Plattform des Klimaschutzplanes 2015 zu nutzen, zu evaluieren und aufbauend darauf die Maßnahmen zur Klimaanpassung fortzuentwickeln.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** unterstützen die grundsätzliche Zielsetzung, den Schutz vor Wetterextremen zu erhöhen und kooperativ bei der Umsetzung der Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfs mitzuwirken. Demnach fokussiere der Gesetzesentwurf durchaus zu Recht auf die Bedeutung des Themas, er enthalte jedoch keine inhaltlichen Ausführungen zu den Maßnahmen und Prioritäten, so dass die fachliche Einschätzung, ob das Gesetz im Sinne der Anpassungsziele Wirkung erzeugen kann, nicht möglich sei.

Ebenso wenig würden mögliche Konflikte mit anderen Gesetzeskontexten berührt und deren Abwägung vorgenommen. Inhaltliche Festsetzungen werden nach Auffassung des Handwerks mit dem vorliegenden Entwurf dagegen Governance-Strukturen überantwortet, die aktuell hinsichtlich ihrer Wirkmächtigkeit weder einschätzbar noch transparent seien. Unter Bezugnahme auf eine Klimaanpassungsstrategie aus dem Jahr 2009 und deren Überführung in den Klimaschutzplan NRW, dessen politische Akzeptanz in der aktuellen Legislaturperiode durchaus Höhen und Tiefen erlebt habe, stellt sich für das Handwerk die Frage, wie die Landesregierung auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfs Qualität in den Prozessen sicherstellen will, wenn der qualifizierende Landesbeitrag bewusst einem späteren Strategieprozess überlassen wird - einem Prozess, der hinsichtlich seiner Ausgestaltung, der Beteiligungsformate und Partizipationstiefe, seiner Ergebnisse und des Vollzugs nicht konturiert sei.

Die Handwerksorganisationen betonen, dass diese Unbestimmtheit nicht den üblichen Anforderungen an den Gesetzesbegriff entspreche und einen erheblichen Mangel darstelle. Es sei vielmehr wichtig, Handlungsmaximen auf Landesebene zu formulieren, damit diese im öffentlichen Raum verhandelt werden können. Damit erhalten die Kommunen und die Wirtschaftsunternehmen eine Orientierung für die Umsetzung. Weiter sollte dargelegt werden, welcher Stellenwert besonderen kommunalen Gebietskulissen – wie zum Beispiel Gewerbegebieten – zugeschrieben werden sollte, welche Akteure verbindlich einbezogen werden sollten, um im Rahmen eines abgestimmten Plans und auch im Katastrophenfall ohne Verzögerung wirksam werden zu können, und welche Vorsorgestrukturen bis wann gelegt sein sollen.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** sind die erklärten Ziele prinzipiell zu begrüßen. Es sei sinnvoll, neben dezidierten Maßnahmen zum Klimaschutz auch die Fragen der Auswirkungen des Klimawandels in den Blick zu nehmen, der vorliegende Gesetzesentwurf setze hierzu im Wesentlichen einen nachvollziehbaren Rahmen. Bedeutsam ist unternehmer nrw zufolge insbesondere, dass das KIANG dabei mit den übergeordneten Vorgaben auf internationaler und europäischer Ebene synchronisiert werden soll, indem ausdrücklich das Klimaabkommen von Paris und der sog. European Green Deal in Bezug genommen werden und als Grundlage dienen.

Hervorgehoben wird das Bekenntnis zu den Zielen des Klimaabkommens von Paris und die Bereitschaft, sich den Herausforderungen, die sich aus dem European Green Deal ergeben, zu stellen. Von zentraler Bedeutung sei daher, zunächst den Anwendungsbereich des KIANG NRW eindeutig zu präzisieren und im Gesetz selbst ausdrücklich klarzustellen, welche Rechte und Pflichten sich für Dritte, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen ergeben. So sei explizit festzuhalten, dass sich das Gesetz nur an öffentliche Stellen richtet und Dritte hieraus keine eigenen Rechte herleiten oder diese gar einklagen können.

Wesentlich sei daneben, dass die Wirtschaft insgesamt und die Industrie insbesondere in die Prozesse zur Zielsetzung und Umsetzung des KIANG NRW und der Erstellung der zu berücksichtigenden Fachplanungen frühzeitig und umfassend eingebunden wird. Auf diese Weise könne eine praxis- und vollzugstaugliche Umsetzung der Regelungen – und damit die Zielerreichung – gewährleistet werden.

2.2. Mittelstandsrelevanz

unternehmer nrw und **IHK NRW** monieren, dass parallel zu diesem Clearingverfahren eine Verbändeanhörung zum exakt gleichen Gesetzesentwurf stattfindet. Die Tatsache, dass die Frist zur Abgabe der Stellungnahme in der Verbändeanhörung am 29.01.2021 abläuft, erschwert eine eigenständige Positionierung im Rahmen des Clearingverfahrens. Betont wird, dass parallele Verfahren der Intention des Mittelstandsförderungsgesetzes widersprechen und das Clearingverfahren entwerten. Gleichzeitig beeinträchtigt dies erheblich die Akzeptanz des Beteiligungsverfahrens im Kreis der Mitglieder. Derartige Konstellationen sollten daher zukünftig vermieden werden.

unternehmer nrw betont, dass wenngleich sich das KIANG NRW an die öffentliche Hand richtet, es mittelbar und unmittelbar auch die Wirtschaft in erheblichem Maße betreffen werde, sogleich die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen der Nachhaltigkeit schon seit langem verpflichtet sei. Mit vielen innovativen Produkten und Prozessen biete sie insbesondere auch Antworten auf die drängenden Fragen des Klimawandels und sei ein Impulsgeber für die Transformation.

Angesichts der zu erwartenden typischen Betroffenheit von Handwerksunternehmen begrüßen die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, dass das federführende Ministerium die Durchführung eines Clearingverfahrens ausdrücklich vorsieht. In der Umsetzung wäre eine frühere Einbindung der Beteiligten wünschenswert gewesen. Betont wird, dass angesichts der erheblichen Mittelstandsrelevanz des Gesetzgebungsvorhabens angemessen gewesen wäre, den Entwurf im Sinne der einschlägigen Regelungen des Mittelstandsförderungsgesetzes vorab einem Clearingverfahren durch die Clearingstelle Mittelstand zuzuführen. Die Handwerksorganisationen machen deutlich, dass die Parallelität von Clearingverfahren und Verbändeanhörung hätte vermieden werden sollen.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen betonen, dass Klimafolgenanpassung ein zentrales Element der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sei. Handwerksunternehmen befinden sich mit Blick auf Klimafolgenanpassung in einer Doppelrolle. Sie können Adressaten von Maßnahmen sein, wenn es darum gehe, ihre Betriebe oder das Betriebsumfeld klimafest zu machen. Einige Gewerke seien aber auch Anbieter von Maßnahmen. Die Rolle des Handwerks in der Klimafolgenanpassung sei ähnlich wie im Bereich des Klimaschutzes: Sie gehe in Richtung Aufklärung, Beratung und Dienstleistungen für Kunden, individuelle Produktentwicklung sowie zur Vorsorge für den eigenen Standort. Die vordringlichen Themenfelder sind Überflutungsvorsorge und Hitzevorsorge/Kühlung. Das Handwerk stellt heraus, dass in der Planung und Umsetzung noch stärker alle technologischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten, die in den zum Teil konflikträchtigen Schnittstellenbereichen zur Barrierefreiheit oder Energieeffizienz die möglichen dysfunktionalen Auswirkungen von Vorsorgemaßnahmen mindern helfen.

Die Anpassung an den Klimawandel könne für die Unternehmen ganz konkret bedeuten: Passive (technische) Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durchzuführen (z. B. die Installation leistungsfähigerer Kühlgeräte in Kühlhäusern oder die Begrünung von Dächern zur Gebäudekühlung); Verhaltens- oder strukturelle Änderungen (z. B. Diversifizierung der Lieferkette oder Verlegung gefährdeter Standorte); Versicherung von Risiken (z. B. durch Abschluss einer Versicherung gegen Elementarschäden); Akzeptanz von Restrisiko, ggf. mit Maßnahmen zum Monitoring der Risiken. Handwerksunternehmen müssten sich zudem auf neue Risiken im Bereich Beschaffung, Versorgung, Prozesse, Nachfrage und Management einstellen.

Dies stelle für die klein- und mittelständischen Unternehmen eine große Herausforderung dar. Umso wichtiger sei es für die Unternehmerinnen und Unternehmer, die gesetzlichen Regelungen klar einschätzen zu können. Angesichts der Dringlichkeit des Themas bleibe die Herangehensweise im Entwurf irritierend vage und zeitlich unbestimmt. Der Gesetzesentwurf ermöglicht aus Sicht der klein- und mittelständischen Unternehmen des Handwerks kein Urteil darüber, ob die Landesregierung das Politikfeld angemessen behandelt, weil sie die inhaltliche Ausgestaltung des hier entworfenen, formalen Gesetzesrahmens einem nicht näher beschriebenen Verwaltungshandeln überantwortet.

Gerade im vorliegenden Kontext sei darüber hinaus nicht erkennbar, wie die grundlegenden Fragen der Aufgaben- und Lastenverteilung in einem übergeordneten Sinne geklärt werden. Das vorliegende Gesetz verschiebe diese Fragen in Richtung von Strategiediskussionen und Governance-Strukturen, die sich einem verlässlichen Zugang, auch aufgrund der Kleinteiligkeit der Handlungsebenen, entziehen.

IHK NRW erwartet, dass sich direkte finanzielle Auswirkungen aus der Umsetzung dieses Gesetzes für die Unternehmen zunächst nicht ergeben. Allerdings würden konkrete Klimaanpassungsmaßnahmen, die von der Landesregierung bzw. den öffentlichen Stellen auf Basis des Gesetzes vorgenommen werden, mitunter Aufwendungen und Kosten für die Wirtschaft mit sich

bringen. Diese seien, da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, nicht zu vermeiden. Allerdings werden damit auch standortsichernde Effekte erreicht.

IHK NRW fordert, die Belange betroffener Betriebe bei der jeweiligen Maßnahmenplanung angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sei bei der Konzeption und Umsetzung konkreter Maßnahmen Kosteneffizienz oberstes Gebot. Damit die Anforderungen der Wirtschaft und deren Beiträge von Beginn an berücksichtigt werden, wird der vorgesehene Beirat ausdrücklich begrüßt. Über IHK NRW würden dort u.a. auch die Belange der mittelständischen Wirtschaft einfließen können.

Aus der Erfahrung im Hinblick auf die Vorbereitung der Unternehmen auf die Klimawandelfolgenanpassung durch die Entwicklung zukunftsfähiger Gewerbegebiete, der Schutz vor Hochwasser, die Nutzung selbst erzeugten Stroms zum Beispiel über PV-Flächen oder Informationen zum effizienten Umgang mit Energie folge, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Prävention, Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen Unterstützung benötigen werden, da die erforderlichen Maßnahmen bspw. der Schutz vor Starkregenereignisse nicht durch einzelne Betriebe gewährleistet werden kann, sondern eine Koordination in einem Gewerbegebiet oder über das gesamte Abflussregime erfordern.

2.3. Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 1 KIANG NRW – E - Zweck des Gesetzes

unternehmer nrw regt in redaktioneller Hinsicht an, in der Begründung zu § 1 Abs. 2 auch eine Anknüpfungsformulierung im Hinblick auf eine neue, zu erwartende EU-Klimaanpassungsstrategie zu ergänzen, um somit die Aktualität der Regelungen zu sichern.

§ 2 Abs. 2 KIANG NRW – E - Begriffsbestimmungen

Die **kommunalen Spitzenverbände** konstatieren, dass der Begriff „Handlungsfelder“ sehr allgemein formuliert ist, wenngleich in der Begründung viele Handlungsfelder und deren Querbezüge benannt werden. Erforderlich erscheint ihnen, beispielhaft wichtige Handlungsfelder wie z. B.

- die Vermeidung von Überflutungsschäden durch Starkregen,
- die Renaturierung von begradigten Gewässern,
- Gesundheitsgefahren durch die Aufheizung von städtischen Innenbereichen sowie
- die gesicherte, öffentliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser

explizit im Klimaanpassungsgesetz zu benennen. Darüber hinaus wird die Verwendung des Begriffs „Biotopeigenschaften“ anstelle von „Ökosystemdienstleistungen“ vorgeschlagen, da ein Ökosystem an sich keine Dienstleistungen erbringen könne und in dieser Tätigkeit somit nicht veränderbar sei.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** monieren, dass das Gesetzgebungsvorhaben insgesamt unbestimmt und in seinen Wirkungen schwer zu überblicken sei, was sich demnach bereits in den Begriffsbestimmungen als auch hinsichtlich der Ziele zeige. Das

Handwerk betont, dass es wichtig für die KMU Folgenabschätzung sei zu wissen, welche Art Maßnahmen in Betracht kommen.

Sie kritisieren, dass für die Unternehmen aktuell nicht absehbar sei, wo sie ernsthaft in Konflikt mit strategischen Überlegungen geraten. Die unternehmerischen Anstrengungen, z. B. für den Ausbau entlastender grüner Infrastruktur, würden zunehmend in Konkurrenz zu den betrieblichen Prozessen oder zum Flächenbedarf geraten. Diese Polarität müsse, so das Handwerk weiter, durch intelligente und innovative Maßnahmen aufgehoben werden.

Auf der kommunalen Ebene wird begrüßt, dass Zielsetzungen aus dem Gedankenkreis der Klimafolgenanpassung in Planungsprozesse der Kommunen einfließen. Inwieweit jedoch Glaubenssätze und lokale Rahmenbedingungen zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen vor Ort führen, fehlt als korrigierender Benchmark für die lokale Politik. Noch immer werde die starre Abgrenzung grüner Infrastrukturen von den urbanen Flächen ins Feld geführt, anstatt dass grundlegende Spielregeln für ein Mehr an alternativen Lösungen und Diffusion zum Tragen kommen.

Insgesamt trage der vorliegende Gesetzeskontext aufgrund seiner generellen Unbestimmtheit nicht zur Auflösung der immer wieder in Konferenzen in den Vordergrund gezogenen, grundlegenden Unvereinbarkeit von grüner Infrastruktur und wirtschaftlicher Fläche bei. Damit schaffe er keine ordnungspolitischen Freiräume für die Wirtschaft und verlängere den erforderlichen Übergang in eine innovative Transformation und das Zusammenwachsen beider Sphären.

Die jeweiligen Wetterausprägungen und die örtlichen Spezifika lassen ein komplexes Wirkungsgefüge entstehen, auf das sich alle kommunalen Akteure vorbereiten müssen. Immer mehr Kommunen beschäftigten sich in besonderer Weise damit und arbeiten z. B. Stadtentwicklungspläne aus. Gleichwohl sehen sich die klein- und mittelständischen Unternehmen in den Kommunen damit konfrontiert, dass sie die Vorsorge allein nicht angemessen schultern können und im Katastrophenfall erhebliche finanzielle Einbußen befürchten müssen. Dies betrifft in besonderem Maße den Überflutungsschutz und Hitzevorsorgestrategien, gelte aber auch für zunächst als entfernter wahrgenommene Kontexte, die ihrerseits mit anderen Infrastrukturen verzahnt sind. So seien Gewerbegebiete häufig schlecht an den ÖPNV angebunden. Die Beschäftigten reagieren mit der Nutzung des eigenen PKW, was zu erhöhter Parkraumnachfrage führt. Dabei würde eine intelligente öffentliche Verkehrsplanung dazu führen, dass mehr Flächen entsiegelt und ggfs. „grüne Inseln“ im Gewerbegebiet angelegt werden könnten, die wiederum zum Schutz gegen Hitze und zur Versickerung von Starkregen beitragen könnten.

§ 3 KIAng NRW – E - Klimaanpassungsziele

Die **kommunalen Spitzenverbände** fordern, die Ansatzbereiche für Klimaanpassungsmaßnahmen deutlicher herauszustellen wie z.B. Vermeidung von Schäden durch Starkregenereignisse für die Bevölkerung und die Wirtschaft. Zudem würden sie es begrüßen, wenn hier ein Abwägungsgebot mit dem Klimaschutz eingefügt werden könnte. In der Praxis gebe es demnach regelmäßig das Erfordernis einer Abwägung zwischen Klimaschutz, z.B. Photovoltaik auf Flachdächern, und Klimaanpassung, Gründächer zur Förderung des Mikroklimas.

Diese Handlungsnotwendigkeiten in Bezug auf Klimaanpassung hätten die Städte, Gemeinden und Kreise bereits erkannt, wie auch der Zweite Fortschrittbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel herausstelle. In diesem Zusammenhang heben die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich das Förderprogramm des Landes „Starkregenrisikomanagement“ hervor, welches im November 2018 aufgelegt worden ist und die Kommunen bei ihren Maßnahmen unterstützt.

Begrüßt wird, dass im Zuge der Änderung des Landeswassergesetzes NRW in § 37 Abs. 2 LWG NRW der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung noch deutlicher gesetzlich fixiert werden soll, weil langanhaltende Trockenperioden auch dazu führen, dass die Ressource Wasser ein knapper werdendes Gut ist. In erster Linie müsse hier der öffentlichen Versorgung mit Trinkwasser Vorrang vor anderen Wassernutzungen bzw. Wasserentnahmen eingeräumt werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** monieren einen hohen Handlungsdruck für die Kommunen, der sich aus der langen Vorbereitungszeit der Vorsorgemaßnahmen ergebe, die im Rahmen eines nachhaltigen Stadtumbaus umgesetzt werden müssen. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit im Bereich städtischer Umgestaltung müssten die in der Zukunft benötigten Anpassungen an die Veränderungen, die erst in der Zukunft spürbar werden, bereits heute begonnen werden, was ein hohes Maß an Weitsicht und Verantwortungsbewusstsein bei den lokalen Entscheidungsträgern erfordere. Und auch den Planungsinstanzen sei nach Auffassung des Handwerks klar geworden, dass die Maßnahmen nicht allein mit planungsrechtlich steuerbaren Mitteln umzusetzen sind.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen kritisieren, dass grundlegende Regelungen und Sachverhalte im Gesetz weder inhaltlich benannt noch gewichtet werden. Sie würden den kleinteiligen Strategieprozessen vor Ort und damit den verschiedensten Akteuren, wie Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Bezirken überantwortet. Dies führe tendenziell zu einer Überforderung, wenn im lokalen Maßstab immer auch die zugrunde zu legenden Maximen diskutiert werden müssen.

Moniert wird zudem, dass das vorliegende Gesetz diese Grundsatzdiskussion in unzulässiger Weise in kleinteilige Strategieentwicklungsprozesse verschiebe und damit offenlasse, welcher staatlich verhandelte Grundsatz für die Bemessung des Schutzstatus und des Rechts auf einen bestimmten Vorsorgestatus gilt. Ebenso werde an dieser Stelle nicht geklärt, wo Zielkonflikte gesehen werden und wie diese gelöst werden sollen. Entsprechend sollte das Gesetz nach Ansicht des Handwerks Hinweise auf Zielkonflikte und deren Abwägung aufnehmen.

§ 4 KIAng NRW – E - Umsetzung der Klimaanpassungsziele durch die Landesregierung

§ 4 Abs. 1

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen, dass die Klimaanpassungsziele für die Landesregierung als unmittelbar verbindlich vorgesehen werden und unterstützen das Vorhaben des Landes, insbesondere die Bildung, Information und Beratung zu steigern, wozu mit der Kommunalberatung Klimaanpassung ein erster wichtiger Schritt erfolgt sei. Zielführend sei zudem die vorgesehene Klimaresilienzverträglichkeit für Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes, indes regen die kommunalen Spitzenverbände an, diese auch grundsätzlich auf Gesetzesvorhaben mit Klimarelevanz zu erweitern.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** merken mit Blick auf die im Gesetzesentwurf angezeigten Kosten an, dass ganz fraglos Kosten für die öffentliche Verwaltung entstehen werden, die sich aus den zu ergreifenden Maßnahmen und den damit verbundenen personellen Bedarfen ergeben. Nach dem deutschen Aktionsplan bilden Anpassungsfähigkeit und erforderliche Anpassungskapazität - also die Fähigkeit zur Eigenvorsorge - das erklärte Ziel. Dabei werde zu verhandeln sein, wer die Lasten zu tragen hat und wie die Investitionen in einem sinnvollen Handlungsrahmen miteinander verzahnt werden können. Die grundlegende

Frage, welche Lastenverteilung für die effektive Überflutungs- und Hitzevorsorge in der immer wieder „angesprochenen“ Kombination von öffentlichen und privat- (wirtschaftlich)en Vorsorge-maßnahmen zum Tragen kommen soll, werde im Entwurf indes unbeantwortet gelassen.

unternehmer nrw regt an, eine Präzisierung aufzunehmen, die sich am Wortlaut von § 4 Abs. 1 S. 7 KSG orientieren könnte, um eindeutig klarzustellen, dass sich das KIANG NRW ausschließlich an die öffentliche Hand richtet. Dies würde die allgemeine Rechtssicherheit befördern. Vorgeschlagen wird, § 4 KIANG NRW-E in einem neuen Abs. 7 wie folgt zu ergänzen:

„Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.“

§ 4 Abs. 2

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen die Konkretisierung mit Blick auf Beratung, Information und Bildung positiv. Solche Initiativen seien wichtig, um Klimafolgenanpassung nachhaltig und breitenwirksam einzuführen.

Zudem regen sie an, den Absatz wie folgt abzuändern.

„(2) [...] Darüber hinaus wird die Landesregierung Maßnahmen zur Klimaanpassung umsetzen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung werden zu einer kommunalen Aufgabe. Zusätzlich legt die Landesregierung Programme zur Förderung betrieblicher Anpassungsmaßnahmen auf. [...]“

§ 4 Abs. 3

unternehmer nrw sieht hier in Verbindung mit Absatz 4 ein Risiko für möglicherweise unabgestimmte, schlimmstenfalls widersprüchliche Handlungen. Insoweit sollte mitbedacht werden, wie etwaige Widersprüche zuverlässig aufgelöst werden können. Die Kriterien Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Akzeptanz sollten nach Auffassung des Unternehmerverbandes als Richtschnur gelten.

§ 4 Abs. 4

Die vorgesehene Klimaanpassungsstrategie ist nach Auffassung der **kommunalen Spitzenverbände** der richtige Weg, es sollte jedoch eine Verschneidung mit dem Klimaschutzgesetz NRW erfolgen und klargestellt werden, dass die Klimaanpassungsstrategie auf dem Klimaschutzplan NRW 2015 aufbaut, welcher ebenfalls bereits 66 Maßnahmen zur Klimaanpassung enthält. Dieses Maßnahmentableau sollte nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände die Plattform bilden, um darauf aufbauend eine Klimaanpassungsstrategie zu entwickeln.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** wäre wünschenswert, das Thema der Klimafolgenanpassung in der Innovationsstrategie des Landes zu verankern. Sie mahnen dabei, dass die erforderliche Dienstleistungs- und Innovationsentwicklung sich nicht im Klein-Klein der kommunalen Strukturen verlieren dürfe, sondern in den Innovationsstrategien des Landes eine angemessene Bearbeitung erfahren müsse.

Es gelte, die Potenziale bei den Akteuren auf kommunaler Ebene systematisch zu heben. Dafür seien Voraussetzungen erforderlich, insbesondere müsse vor Ort ein gesichertes Wissen über

die potenziellen Partner und ihre möglichen Beiträge herrschen. Die vom MHKBG gestartete Initiative für die Quartierssanierung gilt es aus Sicht des Handwerks konsequent in Richtung Klimafolgenanpassung auszubauen. Zusätzlich müsse eine Unterstützungsinfrastruktur mit einer leistungsfähigen Klimafolgenanpassungs-Agentur aufgebaut werden, die mit den Akteuren landesweit Modelle für die Umsetzung ausgestaltet und auf die Straße bringt.

Das Handwerk kritisiert, dass der vorliegende Gesetzesentwurf hierzu keine Antwort gebe und damit die Chance auf eine gleichmäßige Know-how-Verteilung und den Aufbau einer systematischen Unterstützungsarchitektur in Nordrhein-Westfalen vergebe. Folgende Formulierung wird angeregt:

„Das Thema Klimafolgenanpassung wird in der Innovationsstrategie des Landes verankert mit dem Ziel, technische und soziotechnische Lösungen mit Hochschulen und Kompetenzzentren der relevanten Akteure im Land für die kontinuierlichen Anpassungsprozesse zu generieren.“

unternehmer nrw regt an, weitere Punkte mit zu bedenken und zu ergänzen (wie die Dekarbonisierung, die Kreislaufwirtschaft sowie die klimatischen Auswirkungen auf industrielle Anlagen), wobei stets pragmatisch und kosteneffizient vorgegangen werden müsse.

§ 4 Abs. 5

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen deutlich, dass Flächenkonkurrenzen vermieden werden müssen. Gewerbegebiete bedürften dazu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Förderung. Mit Gewerbegebietsmanagement lasse sich bspw. eine angepasste Diffusion der grünen Infrastruktur unterstützen.

§ 4 Abs. 6

Klärungsbedarf sieht das **Handwerk** im Hinblick auf die Frage, wer die Klimaanpassungsrelevanz prüft und unter welchen Prämissen und Folgen eine solche Prüfung vollzogen werden soll. Insbesondere bei der Überprüfung von Klimaresilienzverträglichkeit wirtschaftlicher Aktivitäten sei auf eine bürokratiearme Umsetzung zu achten.

§ 5 KIANG NRW – E - Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen

Von den **kommunalen Spitzenverbänden** wird begrüßt, dass die zugewiesene Vorbildfunktion von anderen öffentlichen Stellen (wie z.B. Städte, Gemeinden und Kreise) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen werden und die Landesregierung mit Förderprogrammen und Beratungsangeboten Unterstützung leisten soll sowie Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse bereitgestellt werden sollen.

Ein Beispiel sei das Förderprogramm „Starkregenrisikomanagement“, welches seit November 2018 für eine Bestandsaufnahme, eine Risikoanalyse und zur Aufstellung eines Handlungskonzeptes durch Städte und Gemeinden in Anspruch genommen werden kann. Überlegenswert erscheint aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände auch, eine Förderung des Landes NRW für die Umsetzung des European Climate Awards (ECA) vorzusehen. Sie begrüßen, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden in § 6 Abs. 3 die Aufstellung eines Klimaanpassungskonzeptes lediglich empfohlen wird.

Dieser Weg ist nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände zielführend, damit aus der örtlichen Betroffenheit heraus ein Konzept zur Klimaanpassung erarbeitet wird, welches auf die spezifischen Besonderheiten zugeschnitten ist. Wichtig sei, dass eine pauschale – dauerhafte – Landesförderung für Städte, Gemeinden und Kreise vorgesehen wird.

Die für die Anpassung an den Klimawandel erforderlichen zusätzlichen Investitionen könnten jedoch durch die Kommunen allein nicht aufgebracht werden. Vor diesem Hintergrund müsse ein tragfähiger Finanzierungsrahmen erarbeitet werden. Betont wird, dass die vorhandenen Förderprogramme – so hilfreich sie auch schon seien – hierfür nicht ausreichen.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern, die Verabschiedung des neuen Gesetzes zu nutzen, um ein umfangreiches und langfristig angelegtes Finanzierungsprogramm für kommunale Klimaanpassungsmaßnahmen durch das Land auf den Weg zu bringen. Insofern sollte von dem Erlass neuer detaillierter Förderprogramme abgesehen und stattdessen eine pauschale und dauerhafte Landesförderung für Städte, Gemeinden und Kreise eingeführt werden. Dieses hätte den Vorteil, dass die Kommunen sogleich Maßnahmen der Klimaanpassung zielorientiert angehen könnten, ohne zuvor umfassende Förderanträge stellen und langwierige Förderverfahren durchlaufen zu müssen, um am Ende eventuell sogar abschlägig beschieden zu werden.

Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände greift die vorgesehene Förderung durch die Landesregierung bei Maßnahmen zur Unterstützung und Beratung bei der Einführung von Prozessen und Qualitätsmanagementverfahren im Bereich der Klimaanpassung hier zu kurz.

„Ablaufprozesse und Qualitätsmanagementverfahren“ allein würden nicht ausreichen, um Maßnahmen gezielt zu planen und in der Umsetzung voranzubringen. Vielmehr sei insbesondere aus dem Bereich des Hochwasser- und Überflutungsschutzes und der Renaturierung von begradigten Gewässern der praktische Erfahrungsschatz gewonnen worden, dass die Verfügbarmachung von Grundstücken und die Finanzierung von Maßnahmen entscheidende Elemente sind, um Maßnahmen überhaupt zielorientiert umsetzen zu können. Es ist damit nicht ausreichend, eine Förderung lediglich auf der Ebene der „Maßnahmenkonzeption“ vorzusehen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** zeigen auf, dass die mit den Bundesmitteln der Klimainitiative verbundene personelle Ausstattung der kommunalen Verwaltung mit Klimamanagern befristet ist, entsprechend erfordere die kontinuierliche Aufgabe bei den Städten die Einrichtung entsprechender Personalstellen. Schon heute sei eine kontinuierliche Bearbeitung durch die hohe Fluktuation bei den entsprechenden Stellen eingeschränkt.

Kritisiert wird die Abfederung durch eine vage Fördermittelzusage (in Form der Zusage im vorliegenden Entwurf, den Städten Fördermittel zukommen zu lassen) angesichts der möglichen finanziellen Lasten als eine unangemessen schwache Maßnahme.

Es sei vielmehr absehbar, dass durch diese Regulierungslücke der finanzielle Druck für die Kommunen tendenziell zu einer sehr unterschiedlichen Verschiebung der Lasten aus dem Bereich der öffentlichen Vorsorge hin zum Wirtschaftsbereich führen werde, anstatt dass hier strukturelle Lösungsmuster zur Diskussion kommen und finanzielle Sicherheit und Verlässlichkeit für die Unternehmen entstehe.

§ 5 Abs. 3

IHK NRW fordert, dass die Maßnahmen aufeinander abgestimmt und die Wirkung auf benachbarte Regionen mitgedacht werden, um wirtschaftliche Folgen abschätzen zu können. Im Zuge dieser Prozesse wird nach ihrer Auffassung die Möglichkeit bestehen, die Anforderungen der Unternehmen und deren Kompetenzen branchenbezogen wie regionalspezifisch einzubinden sowie deren Angebote und Leistungen zielgerichtet zu nutzen. Ein solches Vorgehen sei im

Sinne einer frühzeitigen Vorbereitung bzw. Vorbeugung, gerade für die Zukunftssicherung des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen, klug und vorteilhaft.

§ 5 Abs. 4

Ausdrücklich begrüßt wird von den **kommunalen Spitzenverbänden**, dass lediglich ein sog. Berücksichtigungsgebot für die Notwendigkeiten der Klimaanpassung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge geregelt werden soll.

§ 6 KIANG NRW – E - Berücksichtigungsgebot

Nach Auffassung der **kommunalen Spitzenverbände** ist das vorgesehene Berücksichtigungsgebot für Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen nachvollziehbar. Es sei aber zu beachten, dass insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Gesichtspunkt der Klimaanpassung lediglich ein Belang unter anderen Belangen sein könne. Durch die Regelung in § 6 KIANG NRW – E werde dem Belang der Klimaanpassung Zustimmungswürdig ein besonderer Stellenwert zuerkannt. Für die geforderte Berücksichtigung der erwarteten Kosten der negativen Folgen des Klimawandels bedürfe es konkretisierender Hinweise über deren Ermittlung.

unternehmer nrw bewertet positiv, dass das vorgesehene Berücksichtigungsgebot nicht als verbindliche Vorgabe ausgestaltet wird, da dies insbesondere auf kommunaler Ebene die Möglichkeit für pragmatische und flexible Lösungen eröffne. Indes sieht der Unternehmerverband das Berücksichtigungsgebot in der derzeitigen Formulierung als kritisch an. Demnach könnte der Eindruck entstehen, dass Folgen des Klimawandels bei einem Einzelvorhaben unmittelbar materiell zu prüfen und zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen wäre hier zu befürchten, dass bei einem Vorhaben – weit über die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus – ausufernde Anforderungen an Auswirkungen des Klimawandels gestellt werden würden. Zu berücksichtigen sei hierbei, dass der Klimawandel selbst bereits bei der Ausgestaltung der einzelnen umweltrechtlichen Gesetze Eingang gefunden habe.

Der Unternehmerverband fordert, in die gesetzliche Begründung mit aufzunehmen, dass die Anforderungen an die Folgen des Klimawandels nicht über die im jeweiligen Fachrecht maßgeblichen Regelwerke oder technischen Anforderungen hinaus – welche dem Klimawandel entsprechend angepasst werden können – nochmals im Einzelfall eigenständig zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine materielle Berücksichtigungspflicht bei einem Einzelvorhaben könne nicht Sinn und Zweck der Regelung sein, da hierdurch erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten entstehen würden. Mit Blick darauf wird folgende Ergänzung in der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 KIANG NRW vorgeschlagen:

„Das Berücksichtigungsgebot begründet aber keine eigenständige materiell-rechtliche Anforderung bei Vorhabenentscheidungen, über bestehende Normen und Regelwerke hinausgehend mögliche Auswirkungen des Klimawandels im Einzelfall prüfen und berücksichtigen zu müssen (beispielsweise in Bezug auf Windlasten und Starkregenereignisse). Vielmehr hat dies kontinuierlich über die jeweils geltenden Normen und Regelwerke zu erfolgen.“

Im Normtext selbst ließe sich zudem ein ausdrücklicher Finanzierungsvorbehalt vorsehen, was nach Ansicht des Unternehmerverbandes zusätzlich steuernd wirken würde.

Vorgeschlagen wird § 6 Abs. 1 um einen neuen S. 2 zu ergänzen:

„Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Landeshaushalts.“

§ 6 Abs. 2

unternehmer nrw begrüßt den vorgesehenen Ansatz, dass bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über die jeweilige „gesamte Nutzungsdauer“ der Investition oder Beschaffung zugrunde gelegt werden. Dies entspreche u.a. auch der Vergaberichtlinie 2014/24/EU, die dem Lebenszyklus-Kostenansatz einen hohen Stellenwert einräumt und insoweit für einen regulatorischen Gleichlauf Sorge.

§ 7 KIANG NRW – E - Allgemeine Vorsorge

Die **kommunalen Spitzenverbände** betonen mit Blick auf die als Appell formulierte Regulierungen, dass die Praxis zeige, dass Grundstückseigentümer/-innen oftmals keine Bereitschaft zeigen, Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bereit zu stellen, damit z. B. Maßnahmen der Klimaanpassung - wie etwa die Renaturierung von begründigten Gewässern - umgesetzt werden können.

unternehmer nrw regt die Ergänzung an, dass die freiwillige Mithilfe gesellschaftlicher Gruppen durch die Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten ermöglicht und erleichtert werden sollte (beispielsweise durch Stakeholderdialoge mit den potenziell betroffenen Wirtschaftsbranchen).

§ 8 KIANG NRW – E - Klimaanpassungsstrategie

§ 8 Abs. 1

Von Seiten der **kommunalen Spitzenverbände** wird begrüßt, dass die Landesregierung unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände eine Klimaanpassungsstrategie erstellen möchte. Indes verweisen sie wieder darauf, dass der Klimaschutzplan NRW 2015 Grundlage sein sollte, welcher auch 66 Maßnahmen zur Klimaanpassung beinhaltet. Auch dieser sei unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet worden. Auf diese Plattform sollte aufgesetzt werden.

unternehmer nrw hält die ausdrückliche Einbeziehung der Wirtschaft als maßgeblichen Adressaten der Maßnahmen sowie bedeutenden Treiber der Transformation für notwendig und wichtig. Sowohl bei der Entwicklung von Maßnahmen als auch bei der Nachjustierung von Strategien und Zielen habe sich ein breiter partizipativer Prozess bewährt, so dass auf diesen positiven Erfahrungen aufgebaut werden könne.

Das **nordrhein-westfälische Handwerk** fordert, in die Erstellung der Klimaanpassungsstrategie Vertreter des Handwerks einzubinden, da das Handwerk NRW mit der Aufstellung des Klimaschutzplans und der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes 2013 die Landesaktivitäten aufgegriffen und mit einem eigenen Strategieansatz beantwortet habe. In der vergangenen Dekade wurde ein Governance-Rahmen für die Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Stellen entwickelt und in mehreren Kommunen umgesetzt (Masterpläne Klimaschutz). Damit habe das Handwerk einen Modellansatz für die Zusammenarbeit mit Kommunen und Zweckver-

bänden zur Anwendung gebracht, der u. a. auch die grundlegende Zielsetzung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalens unterstützt. Es wäre aus Sicht des Handwerks NRW wünschenswert, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Strategiekontexte relevanter Akteursgruppen aufgreift und die Unterstützungsstrukturen auf diese bezogen klar konturiert und damit die relevanten Akteure adressiert.

Aus Sicht des Handwerks ist eine ambitionierte, systematische Herangehensweise in den Kommunen ein wichtiger Beitrag zur Vorsorge gegen Starkwetterereignisse. Hierfür gelte es auf Landesebene Ziele und Regeln zu setzen, die dem Klein-Klein der kommunalen Prozesse eine Richtung und für die ansässigen Unternehmen einen klaren Schutzstandard vermitteln. Gerade im vorliegenden Kontext sei nicht erkennbar, wie die grundlegenden Fragen der Aufgaben- und Lastenverteilung in einem übergeordneten Sinne geklärt werden. Das vorliegende Gesetz verschiebe diese Fragen in Richtung von Strategiediskussionen und Governance-Strukturen, die sich einem verlässlichen Zugang, auch aufgrund der Kleinteiligkeit der Handlungsebenen, entziehen.

Angemahnt wird, dass die Grundsätze für das kommunale und zweckverbandliche Handeln dringlich zu klären seien und gesetzlich verhandelt werden müssen. Hier sollten die Vorschläge von relevanten Akteuren in gemeinsamen Erörterungen auf Landesebene gehört und erörtert werden und in eine parlamentarische Diskussion einfließen, um in einen nachvollziehbaren und verlässlichen Maßnahmenplan überführt werden zu können.

Um die Akteure zu erreichen und einzuschließen, räume der Entwurf die Notwendigkeit verschiedener Kommunikationsprozesse ein, dennoch sei, so das Handwerk weiter, die Einbindung unregelmäßig und kleinteilig und unterliegt u. U. keiner regelmäßigen Überprüfung im kommunalen Maßstab. Die erforderliche Beteiligung der Kammern und Verbände und die konsequente Einbindung der wirtschaftlichen örtlichen Vertretungen sollte jedoch geordnet erfolgen können. Hierzu seien Rollen zu definieren und Leistungsbeschreibungen zu entwickeln, denn die angestrebte Resilienz erwachse aus der Leistungsfähigkeit und Kompetenz der Akteure vor Ort. Es sei zu befürchten, dass die fehlende Klärung von Schutz- und Vorsorgepflichten auf Landesebene die Träger öffentlicher Belange überfordern und ihre Beteiligungschancen vor Ort einschränken wird. Es gelte daher konkret, bereits im vorliegenden Gesetzesentwurf Schutz- und Vorsorgegrundsätze darzustellen.

§ 8 Abs. 2

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung sowie auch die Fortschreibung der Strategie die Einbindung der Träger öffentlicher Belange erfordere, den Turnus der Dynamik dieses Handlungsfeldes angemessen kürzer als alle fünf Jahre zu bemessen. Auf Landesebene gelte es, den übergeordneten Handlungsrahmen mit wissenschaftlicher Begleitung einer systematischen und zeitnahen Überprüfung zu unterziehen. Folgende Formulierung wird angeregt:

„Die Fortschreibung der Strategie wird alle drei Jahre unter Beteiligung von relevanten gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände [...] fortgeschrieben.“

Strukturen und Netzwerke ermöglichen es, so das Handwerk NRW weiter, vorhandenes Wissen zu teilen und gelebte Erfahrung auszutauschen. Damit könnten gerade in einem noch relativ jungen Handlungsbereich wie der Klimaanpassung die Verbreitung von Wissen beschleunigt und durch Interaktion Synergien geschaffen werden, die wichtige Impulse setzen können.

Aktuell sei die Zukunft der Klimaschutz- und Anpassungsnetzwerke der Handwerksorganisationen zu fraglich. Mit der Überführung der EnergieAgentur.NRW in die Landesgesellschaft für Klima und Energie laufe die bestehende Unterstützungsstruktur zum 31.12.2021 aus. Aus Sicht der Landesregierung liegt der Fokus demnach nicht mehr auf der Sensibilisierung, sondern künftig auf der Umsetzung von Maßnahmen. Damit stehen den NRW-Kommunen und Regionen sowie Unternehmen das Team der Klimanetzwerke mit den nachfolgend aufgeführten Aufgaben nicht mehr zur Verfügung:

- Sensibilisierung, Information und initiale Beratung in Anpassungsfragen
- Begleitung, Bündelung und Vernetzung regionaler Anpassungsinitiativen
- Organisation (inter-) regionalen Erfahrungsaustauschs-Durchführung von Regionalforen zur Klimaanpassung auf regionaler Ebene mit der Gelegenheit, sich zum Thema Klimaanpassung umfassend zu informieren und als Kommunen oder andere regionale Akteure zum Thema in Kontakt zu kommen. Für die NRW-Großstädte gab es ein auf die Großstädte zugeschnittenes zusätzliches Forum.

Die Handwerksorganisationen regen folgende Formulierung an:

„Das Land gewährleistet eine qualitativ hochwertige Maßnahmenumsetzung im Bereich der Klimafolgenanpassung durch eine breit angelegte Unterstützungsstruktur, die in enger Abstimmung mit relevanten Akteursgruppen erforderliche Unterstützung bietet.“

§ 9 KIANG NRW – E - Monitoring

Die **kommunalen Spitzenverbände** bewerten es als richtig, ein Monitoring über die Klimaentwicklungen und die Auswirkungen der durchgeführten Anpassungsmaßnahmen vorzusehen. Insbesondere würden dadurch Defizite sichtbar, so dass nachgesteuert werden könne, wenn handlungsspezifische Strategien oder Maßnahmen, nicht den Erfolg aufzeigen, der anfangs erwartet worden ist. Sie regen an, in § 9 Abs. 2 Nr. 2 neben den sozialen, wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen auch die kulturellen Auswirkungen aufzuführen. Außerdem bedarf aus Sicht der Kommunen der Konkretisierung, in welchem zeitlichen Rhythmus das Monitoring durchgeführt wird.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist es erforderlich, das Monitoring zeitlich an den geforderten verkürzten Turnus der Überprüfung der Klimafolgenanpassungsstrategie anzupassen.

Von **unternehmer nrw** wird der Ansatz begrüßt, Klimaziele und die Umsetzung der Maßnahmen von einem regelmäßigen wissenschaftlich fundierten Monitoring zu begleiten zu lassen, da auf diese Weise eine Überprüfung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen durchgeführt werde. Hierdurch könnten etwaige Fehlentwicklungen zuverlässig korrigiert und Beispiele für erfolgreiche best practices gesammelt werden.

Die Berücksichtigung der „sozialen, wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen“ im Rahmen des Monitorings ist aus Sicht des Unternehmerverbandes grundsätzlich angemessen. Ergänzen ließe sich ferner noch der dort explizit genannte Aspekt der „gesamtwirtschaftlichen Wechselwirkungen“ (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 KSG NRW 2013), um auch diesen wichtigen Faktor in das systematische Monitoring einzubeziehen. Die Darstellung sollte vorrangig digital und übersichtlich dargestellt erfolgen, damit die relevanten Zielgruppen auch tatsächlich erreicht werden, so unternehmer nrw weiter.

§ 10 KIANG NRW – E - Aufgaben des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen, dass das LANUV NRW die Aufgabenträger mit Fachbeiträgen und Erkenntnissen unterstützt. Unter Nr. 3 sollten neben Fachbeiträgen auch Empfehlungen aufgeführt werden.

Mit Blick auf die Begründung wird von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßt, dass die Arbeit der relevanten Akteure durch die Aufarbeitung und Zurverfügungstellung von Daten unterstützt wird.

§ 11 KIANG NRW – E - Beirat Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen

Mit Blick auf ihre Berufung in den Beirat „Klimaanpassung Nordrhein- Westfalen“ betonen die **kommunalen Spitzenverbände** die Erforderlichkeit, dass der Beirat das Monitoring begleitet und dort Zwischenergebnisse vorgestellt und erörtert werden um seine Beratungsfunktion erfüllen zu können. Die Beteiligungspflicht des Beirats sollte zudem in das Gesetz aufgenommen werden.

Das **nordrhein-westfälische Handwerk** fordert, Vertreter des Handwerks in den Beirat einzubinden.

Nach Auffassung von **unternehmer nrw** werde dem Beirat voraussichtlich eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung des Gesetzes zukommen, weshalb hierzu noch einige wesentliche Fragen zu klären seien. Hierzu gehören zunächst die genaue Zusammensetzung und das Verfahren zur Besetzung, eine zielführende und pragmatische Einbeziehung der Wirtschaft insgesamt und der Industrie im Besonderen in diesem Bereich sei zudem essenziell, um den Ideen, Empfehlungen und Sorgen der Wirtschaft ausreichend Gehör zu verschaffen. Bedeutsam sei daneben auch die konkrete Arbeitsweise. Wesentlich sei, dass es dem Beirat möglich sein wird, etwaige Widersprüche zu benennen und zuverlässig aufzulösen. Zur Steuerung und damit Zielerreichung wäre es zudem sinnvoll, dem Beirat ein eigenes Initiativrecht zur Schwerpunktsetzung einzuräumen.

Auch **IHK NRW** begrüßt den Beirat, durch eine Mitarbeit in dem Beirat können so Belange der mittelständischen Wirtschaft einfließen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf für ein Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung nach § 6 Absatz 2 MFG NRW unterzogen.

Aus Verfahrenssicht ist anzumerken, dass sowohl die Beteiligten als auch die Clearingstelle Mittelstand den vom Ministerium gewählten Verfahrenszeitpunkt für das beauftragte Clearingverfahren parallel zur Verbändebeteiligung ungünstig einstufen, da dieses dem Sinne und Zweck eines beratenden Clearingverfahrens gemäß dem MFG NRW zuwiderläuft.

Im Sinne einer optimalen Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand hinsichtlich der Bedeutung von angedachten Regelungen für kleine und mittelständische Unternehmen, ist eine sehr viel frühzeitigere Einbindung der Clearingstelle Mittelstand am zielführendsten und unumgänglich.

Ein dahingehendes Vorgehen verhindert zudem, dass die an Clearingverfahren beteiligten Institutionen sowohl im Rahmen des Clearingverfahrens als auch im Zuge einer Verbändebeteiligung zum identischen Entwurfsstand eines Gesetzes Stellung nehmen. Mit Blick auf diese vorgenannten Aspekte sehen die Beteiligten und die Clearingstelle Mittelstand für zukünftige Clearingverfahren einen von der Verbändeanhörung losgelösten Beteiligungszeitpunkt entgegen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt indessen die Initiative, den Aspekt der Klimaanpassung nunmehr verstärkt in den Fokus zu rücken. Dies ist aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand insofern wichtig, als die anvisierten Emissionsminderungsziele die Klimawandelfolgen nicht allumfassend verhindern können.

Unternehmen können durch die beabsichtigten Zielsetzungen sowohl Adressaten als auch Anbieter von Klimaanpassungsmaßnahmen sein.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, dass das Gesetz selbst noch konkretere Zielsetzungen, Handlungsfelder sowie Maßnahmen und Prioritäten zur Klimafolgenanpassung benennt.

Dies eröffnet insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit ihr unternehmerisches Handeln an klar benannte Zielsetzungen auszurichten und sich in den Prozess insbesondere auch mit innovativen Maßnahmen einzubringen.

Um das Gesetz orientiert an diesen Anforderungen auszugestalten, bedarf es aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand mithin einer Überarbeitung und Anpassungen der nachgenannten Punkte:

- Das Gesetz in Bezug auf die Handlungsfelder, die handlungsfeldspezifischen Anpassungsmaßnahmen detaillierter auszugestalten sowie Handlungsmaximen als Orientierung für den Strategieprozess festzuschreiben.
- Das Thema Klimafolgenanpassung zudem in der Innovationsstrategie des Landes zu verankern.
- In § 6 Absatz 1 klarzustellen, dass durch das Berücksichtigungsgebot keine eigenständige materiell-rechtliche Anforderung bei Vorhabenentscheidungen begründet wird.
- In § 8 Absatz 2 den Zeitpunkt für die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie auf 3 Jahre zu verkürzen.
- In § 11 in Bezug auf den Beirat die genaue Zusammensetzung, das Besetzungsverfahren sowie die konkrete Arbeitsweise zu benennen.